

|                     |   |
|---------------------|---|
| <b>Zeitschrift:</b> | Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde |
| <b>Herausgeber:</b> | F. Pieth  |
| <b>Band:</b>        | - (1924)  |
| <b>Heft:</b>        | 6   |
| <b>Artikel:</b>     | Die erste italienische Ausgabe des Neuen Testamentes in Graubünden                          |
| <b>Autor:</b>       | Jecklin, F.   |
| <b>DOI:</b>         | <a href="https://doi.org/10.5169/seals-396351">https://doi.org/10.5169/seals-396351</a>     |

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

zu heben drohten. Doch liegt die Schilderung der weiteren Verhältnisse nicht im Rahmen meiner beabsichtigten Ausführung des gestellten Themas und breche dieselbe gerade an diesem Punkte am besten ab.

---

## **Die erste italienische Ausgabe des Neuen Testamento in Graubünden.**

Von Staatsarchivar Dr. F. Jecklin, Chur.

Gegenüber mehreren Landgemeinden, die zeitweise schon im 16. und 17. Jahrhundert ihre eigenen Offizinen haben, tritt Chur sehr spät mit einer ständigen Buchdruckerei auf. Zwar hatten schon im 17. Jahrhundert Wanderdruckereien während ihres jahrelangen Aufenthaltes in Rätiens Hauptstadt Predigten, Andachtsbücher, amtliche Erlasse u. dgl. auf Bestellung geliefert, doch mußten sie – wohl aus Mangel an Aufträgen – Chur verlassend ihr Glück anderswo suchen<sup>1</sup>.

Diese Verhältnisse änderten sich, als zu Beginn des neuen Jahrhunderts Hans Jakob Schmid sich in Chur niederließ. Er kam beim Stadtrat mit einem Gesuch um Bewilligung zur Ausübung seines Berufes ein. Hierauf beschloß die Obrigkeit, ihm die nachgesuchte Erlaubnis zu erteilen, immerhin mit einer Beschränkung, dahingehend, „er soll aber nichts trucken ohne Consens der herren Censoren“. Als solche beliebten die Herren: Ihr Ehrw. Hr. Prof. Nicolaus Zaff, Profektrichter Reit, Podestà Hercules v. Salis<sup>2</sup>.

Es wurde also gleichzeitig mit einer ständigen Buchdruckerei in Chur auch die Zensur, der man in Graubünden schon um die Mitte des 16. Jahrhunderts begegnet<sup>3</sup>, eingeführt.

<sup>1</sup> Sprecher, Culturgeschichte, S. 501.

<sup>2</sup> Ratsprotokoll vom 19. September 1704.

<sup>3</sup> Dr. M. Valèr, Geschichte der Zensur und der Amtsehrbeleidigung, S. 7.

Kaum hatte dieser Hans Jakob Schmid mit der Ausübung seiner Kunst begonnen, geriet er auch schon mit den strengen Herren Zensoren in Konflikt. Hierüber meldet das Churer Ratsprotokoll vom 19. September 1704:

„Der alhiesige Buch Truckher solle ohne anders dz Titul Blatt in des h. Stephan Gabrielen glaubens Frag Bücher auß-thun und so eines mit disem Blat sollte verkauft werden, sollend solche ex nunc confisziert und Er in ein große Buß verfelt sein, fehrner so Er einiche Bücher, oder waß es sein möchte, truckte, ohne der verordneten h. Censoren willen und Consens, soll er exemplarisch abgestrafft und ohne weiters abgeschafft werden.“

Aus dieser Protokolleintragung ist nicht weiter ersichtlich, welcher Art das Vergehen des Buchdruckers war, so daß man auf Vermutungen angewiesen ist. Sicher ist nur, daß es sich um einen Neudruck des Gabrielschen Fragebuches gehandelt hat.

Von Stephan Gabriel erschien zu Basel seit 1648 mehrmals ein im Duodezformat gedrucktes Büchlein, das den Titel trägt: „Ein kurtzer Catechismus gestellet für gar junge oder einfälte Leut, die ein kurtze Gedachtnus haben.“ Da dieser Katechismus späterhin im Jahre 1714 auch zu Chur, und zwar in italienischer Ausgabe unter dem Titel „Catechismo cioé breve summario della fede o dottrina de Patriarchi“ gedruckt wurde, so drängt sich die Vermutung auf, es habe sich 1704 bei dem gerügten Preß-vergehen wohl auch um diesen Katechismus gehandelt, wobei möglicherweise der Buchdrucker versäumt haben möchte, die vorgeschrifene Druckbewilligung bei den Herren und Oberen einzuholen. Daß es sich nur um eine Formsache und nicht um den Inhalt des Imprimates handelte, geht daraus hervor, daß nach dem Entscheide der Zensoren einzig verlangt wurde, man solle „dz Titul Blatt in des Hr. Stephan Gabrielen glaubens frag Buecher auß-thun“, offenbar weil der Vermerk „Con Licenza e Privilegio de' Superiori“ ausgelassen worden war.

Buchdrucker Schmid muß sich übrigens vorerst über diese Zurechtweisung der Stadtbrigkeit von 1704 nicht allzusehr aufgeregt haben, denn schon zwei Jahre später erschien in seiner Offizin wieder ein größeres Werk ohne Angabe der Druckbewilligung. Es war dies die 557 Quartseiten starke „Apologia per i Reformati e per la religione reformata contro le invettive di

P. Panigarola e P. Segneri, composta da Giacomo Picenino. Stampata in Coira appresso Gioann Giacomo Smid, lanno MDCCVI.“

Ob und wie sich Schmid damals mit den Zensoren abgefunden hat, ist unbekannt, möglicherweise genügte die Widmung: „Alle Venerande Chiese Evangeliche delle Eccelse Tre Leghe.“

Unser Churer Buchdrucker, der mit Vorliebe italienische Werke herstellte, suchte und fand zwei gleichgesinnte Männer, die sich — in Gemeinschaft mit ihm — an die Herausgabe des Neuen Testamentes in italienischer Sprache heranwagten.

Die Herstellung des Textes unter Zugrundelegung der Diodatischen Übersetzung<sup>4</sup> besorgte Pfarrer Johann Luzius Patronus, der, 1682 zu seiner theologischen Ausbildung in das Carolinum zu Zürich eingetreten, 1686 zu Grüsch, erst 21 Jahre alt, in die evangelisch-rätische Synode aufgenommen und Pfarrer zu Felsberg wurde. 1689 kommt er, weil er Churer Bürger ist und der dortige Bürgermeister das Kollaturrecht besitzt, nach Untervaz. Patronus selber wollte vorher Malix-Churwalden als Pfründe ergattern. 1690 ist er auch Pfarrer von Mastrils, dessen früherer Pfarrer Kesel ihm noch fl. 50.— Gehalt schuldig ist. 1693 tauscht er Stelle mit Lud. Frey (Matr. Nr. 551): dieser übernimmt Vaz-Mastrils, und Petronius (so heißt er meist im Synodalprotokoll) wird Lehrer in Chur. 1711 ist er im Nebenamt wieder Pfarrer von Felsberg. 1726 soll er der Synode rückständige Zinse für ein ihm geliehenes Kapital bezahlen, aber 1727 müssen ihn die Quästoren der Synode darum betreiben. Erst 1729 zahlt er Kapital und Zins, fl. 122.—. 1732 wird er wegen ungesetzlicher Kopulationzensuriert, 1738 als Defunctus genannt, ist also zwischen Juni 1737 und Juli 1738 gestorben. Erst 1741 an der Synode zu Trins kommt die Notiz: „Decretum est a Veneranda Synodo, ut cuilibet fratrum praesentium distribuatur exemplar Testamentorum italicorum a D° Petronio derivantium.“<sup>5</sup> Ein Lazi Padrun bürgert sich 1624 in Chur ein. 1692 ist noch Ludwig Frey Lehrer in Chur, dann folgt Lazi

<sup>4</sup> Siamo, per digne cause, serviti della Vecchia versione Italiana, corretta però in moltissimi luoghi secondo il testo Originale ed altre buone versioni. (Im vorgedruckten „avvertimento al lettore“ des Nuovo testamento.)

<sup>5</sup> Gefl. Mitteilung von Herrn Dekan J. R. Truog.

Pedrun bis 1731; von 1732—38 ist er Schulrektor, hierauf folgt als solcher 1739: Lorez Joh. Jakob.<sup>6</sup>

Als Dritter im Bunde erscheint der Buchbinder Johann Battista Fritz aus Chur, der schon 1673 zünftig wurde und hernach in den Jahren 1680—1704 Lehrknaben, welche das Buchbinderhandwerk erlernen wollten, auf- und abdingte. Auch dessen Sohn Lazarus Fritz wurde 1707 in die Zunft aufgenommen und kommt 1716—1719 in den Auf- und Abdingbüchern der Stadt Chur vor.

Diese drei Unternehmer wandten sich an die Evangelische Session des bundstäglichen Kongresses von 1708 mit einer undatierten Supplica, in der sie ausführten, wie der von vielen hohen Standespersonen genehmigte und nun größtenteils ins Werk gesetzte Beschlüß, das Neue Testament auf Italienisch auch in rätischen Landen in der zu Chur unter obrigkeitlichem Schutze stehenden Druckerei — mit Rücksicht auf die Seltenheit der früher anderorts hergestellten italienischen Testamente — herauszugeben, zu loblich sei, als daß ihn jemand tadeln könnte. Da die evangelische Session zur Förderung des Guten und der Menschen Seligkeit stets bestrebt sei, so werde sie nicht nur der Fortsetzung der heiligen Arbeit freudig zustimmen, sondern auch ein auf mehrere Jahre sich erstreckendes Privileg (zum Schutze gegen unberechtigten Nachdruck), um welches hiemit nachgesucht sein solle, erteilen, damit die Verleger die zum allgemeinen Besten gehabten Unkosten nicht zu bereuen hätten<sup>7</sup>.

Die evangelischen Häupter behandelten dieses Bittgesuch am 5./16. September 1708, worüber das Landesprotokoll folgenden Eintrag hat:

1708 Sept. 5./16. Vor Ihr Wht. den HH. Häüptern und Räthen Evangelischer Religion.

Auff abgegebne Supplica Ihr Ehrw. Herren Patron von Chur und mit Interessirten Substantialiter dahin gehende, dz weilen mann auß vilfältigen gründen dz neüwe Testament auff Itallienisch bey dem Allhiesigen Buchtruckher Jacob Schmidt truckhen und verlegen zu lassen entschloßen, das Ihnen ein Priuilegium für etwaß zeith solches nit nach zu truckhen, möchte placidirt werden, lauth memoriale.

Ist ordiniert und würdt den Supplicanten solch verlangtes priuilegium auff 30 Jahr lang concediert, iedoch dz Sie eine schöne sau-

<sup>6</sup> Gefl. Mitteilung von Herrn Stadtarchivar Dr. M. Valèr.

<sup>7</sup> Siehe Beilage.

bere Arbeit und solche mit gutem gleichem papier sollend machen lassen.

In der nämlichen Sitzung wurde ein gleiches Gesuch des Pfarrers Leonhardi dahin entschieden, daß ihm auf Grund des vorgelegten Privilegiums „wegen einem gewüßen geistlichen romanischen büechli“ eine Privilegverlängerung auf 20 Jahre zugestanden wurde<sup>8</sup>.

Auffallend für jene Zeit könnte die Bedingung hinsichtlich sauberer Arbeit und gutem, gleichem Papier erscheinen, doch ist hier daran zu erinnern, daß in früherer Zeit Klagen über das von den ambulanten Druckereien verwandte Papier laut geworden waren<sup>9</sup>.

So erschien denn noch im Jahre 1709 das Neue Testament als stattlicher Quartband von 483 Textseiten, samt Widmung an die evangelische Synode, unter dem Titel: „Il nuovo testamento di Giesu Christo nostro signore. Nuovamente riveduto e ricorretto secondo la verità del testo Greco ed illustrato di molte ed utili annotationi. Con Licenza e Privilegio de' Superiori. Stampato in Coira. Appresso Gioann Giacomo Smid, con ed a' spese del Sr. Gio. Lucio Patrono e Gio. Battista Friz. L'anno MDCCIX.“

Hier mögen noch einige Angaben über die ferneren Schicksale der an der Herstellung der italienischen Neuen Testament-Ausgabe beteiligten Männer Platz finden.

Im Jahre 1707 kam aus Frankfurt am Main Andreas Pfeffer als Buchdrucker nach Chur und eröffnete hier sofort ein eigenes Geschäft. Dieses Konkurrenzunternehmen scheint dann Johann Jakob Schmid veranlaßt zu haben, seine Buchdruckerei dem neuen Ankömmling zu veräußern.

Buchbinder Johann Baptista Fritz kommt in den städtischen Ämterbüchern noch längere Zeit öfters vor. Er bekleidete 1705 bis 1707 die Stelle eines Stadtwachtmeisters, 1708—1711 diejenige des Stadtammanns, 1721 rückt er zum Ratsherrn vor<sup>10</sup>. Wahrscheinlich bald hernach wanderte der Churer Buchbindermeister nach Gera in Sachsen aus, ohne deswegen seine alte rätische Heimat zu vergessen. Für diese seine Gesinnung legen zwei Eintragungen in das Churer Bürgereinkaufsbuch Zeugnis ab, also lautend:

<sup>8</sup> Protocollum Lobl. Gmeiner drey Pünden 1708 Seite 454.

<sup>9</sup> Sprecher, Culturgeschichte, S. 501.

<sup>10</sup> Gefl. Mitteilung von Herrn Stadtarchivar Dr. M. Valèr.

### 1734 August 2. — Vor Rat.

Von Herrn Johann Baptista Fritz, so dermahlen in Gera in Sachsen sich befindet, hat durch einen Ratsfreund proponieren lassen, welcher gestalten ihne der Allerhöchst mit einem Sohne Namens Johann Battista erfreut, derowegen geziemend ersuchende, solchen in gegenwärtiges Bürgerbuch einzuschreiben, welches Begehren ihmē placidert und willfahrt worden.<sup>11</sup>

### 1741 Juli 3.

Ist auf gethane proposition des H. Oberzunftsmeister Hartmann Buob, nemmenß des Hr. Joh. Batt. Fritzens sel. Wittib erkennt, daß dero Sohn, so zu Gera namens Johann Bapt. Fritz den 14. Febr. 1736 wie auch dero Tochter Soffia Renata Christina Fritzin, die d. 15. Xbris 1739 auch zu Gera gebohren, alß Burger eingeschrieben werden sollen und also hiermit in seinem billichen petito willfahrt werden.<sup>12</sup>

Buchbinder Johann Baptista Fritz war demnach im Zeitraum zwischen 1734—1741 mit Hinterlassung einer Witwe und eines Sohnes seines Namens, wie auch einer Tochter, die in der Taufe die Vornamen Sophia Renata Christina erhalten hatte, aus diesem Leben abgeschieden. Diesen Kindern wurde ihr Churer Bürgerrecht (dem Sohne sogar zweimal) ausdrücklich anerkannt.

Lazarus Fritz, der in den Churer Zunfträdeln noch 1716 bis 1719 vorkommt, hat wahrscheinlich in der alten Heimat das väterliche Buchbindergeschäft fortgesetzt.

### Beilage.

Supplica vor einem lobl. Punktstäglichen Congreß an die Evangelisch Session für Tit. Hern Pedron und übrige wegen Druck des neuen Testament.

Hochgeachte, Hoch- wohl Edelgeborene, wohl Edelgestrenge, fromme, fürsichtige, Ehrsamme und wolweise, Gnädige gebietende Herren und Oberen.

Die gefaßte insonderheit von vielen hohen Stands-Personen trefflich approbierte nun guten Theils ins werck gesezte Resolution, das Neue Testament unsers Herren Jesu Christi in Italienischer sprach auch in unsren geliebt Rhaetischen Landen und zwar zu Chur, allwo gegenwärtig eine Truckerey under eines Ehrsammen wolweisen Magistrats Gnädigster Protection sich befinden thut, weilen die vor deme anderer orten getruckte Italienische Exemplaria so rar, daß Sie nicht mehr zu bekommen, umb vieler fromen hertzlichem Verlangen hierin

---

<sup>11</sup> Bürgereinkaufbuch S. 330.

<sup>12</sup> Bürgereinkaufbuch S. 333.

eine heilige Satisfaction zu geben, in den Truck zu verfertigen, Ist unsers Erachtens zu loblich, daß Jemand dasselbe Tadlen, daß Göttliche Buch zu heilig, zu mahl auch von dessen eigne- Uhrheber dem grossen Gott selbst zu hoch anbefohlen, daß Christen dasselbe hindern solten. Insonderheit sind es Ewere Gnaden und Herrlichkeiten, unsere Gnädige Gebietende Herren und Obere, welche auß heilgem Eyfer für die Ehr und Lehr Gottes wie Sinnen und Sorgen, also auch alles das Jenige, was zu derselben und der Menschen Heyl und Seligkeits Beförderung gereichen möchte, allen heilgen Vorschub williglich beytragen, welches Ewer Gnaden weißheit und Herrlichkeit in der That durch freudige Approbation fleissigster fortsetzung in besagter heilger Arbeit, so dann auch durch Gnädigste ertheilung eines auff einiche Jahr sich erstreckenden Privilegiums, welches bey gegenwärtiger Gelegenheit der Hochansehenlicher Pundtstäglicher Evangelischer Versammlung suchen, damit unsere der Verlegern zum gemeinen besten nicht geringen angewendten Kostungen nicht etwan noch reüwen müsse, erweisen werden. Zuversichtlich wir solche, uns erweisende Gnad zu Ewer Gnaden weißheit und Herrlichkeiten größten Ruhm und Ehren gereichen, also auch uns dero Underthänigsten Knechten, erwünschte Gelegenheit baldest an die Hand werde, für solchen grossen Gnaden Favor ein zeichen unsers schuldverpflichten gantz danckbaren Hertzens könne abzustatten, die wir uns nechst hertzlicher anruffung Gottes umb selige beglückung allerdero hoher Consilien dero grosser Affection und Protection underthänigst erlassende.

Ewer Gnaden weißheit und Herrlichkeiten

unserer

Gnädigen Geliebten Herren und Oberen

Gehorsambst Underthänigst Knechte verschrieben

Johann Battista Fritz,  
Buchbinder.

Joh: Lucius Patronus  
V. P. m. ppra.

Joh. Jacob Schmid, Typogr.